jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/27 88/12/0027

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1990

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §1 Abs1 litd;
RGV 1955 §2 Abs3;
RGV 1955 §2 Abs4;
RGV 1955 §27 Abs1;

Rechtssatz

Zwischen der Versetzung und der Übersiedlung des Beamten im Sinn des § 27 Abs 1 erster Satz RGV besteht der folgende Kausalzusammenhang: Die Versetzung des Beamten muß Grund der erfolgten Übersiedlung sein. Dies geht nicht nur aus dem systematischen Zusammenhang mit dem zweiten Satz des § 27 Abs 1 RGV, der - aufbauend auf der allgemeinen Regelung des ersten Satzes (vgl das Tatbestandselement der "aus Anlaß des Wechsels des Dienstortes" ersten Übersiedlung in einen Ort, der nicht der neue Dienstort ist) - eine reisegebührenrechtliche Sonderregelung für die zweite Etappe der Übersiedlung in den (durch Versetzung begründeten) neuen Dienstort trifft, sondern auch aus dem Zusammenhang mit § 1 Abs 1 lit d RGV, wonach die Beamten Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes haben, der ihnen durch eine Versetzung erwächst, hervor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988120027.X02

Im RIS seit

27.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at